

Veröffentlicht in der Tageszeitung
„Die Rheinpfalz“ am 17.07.87



Rechtsverordnung

über Naturdenkmäler in den Ortsgemeinden Einselthum, Imsbach und Münchweiler/Donnersbergkreis

vom 14. Juli 1987

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27.03.1987 (GVBl. S. 70 ff.) BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Bäume werden zum Naturdenkmal bestimmt:

Gemarkung Einselthum

1. „Roßkastanie (*Aesculus hippocastanum*)“, Pl. Nr. 80;

Gemarkung Imsbach

2. „Drei Linden (*Tilia platyphyllos*)“, Pl. Nr. 50/2;

Gemarkung Münchweiler

„Acht Schwarzerlen“, Pl. Nr. 119/1 und 129/4;

4. „Roßkastanien (*Aesculus hippocastanum*)“, Pl. Nr. 129/4.

Die Standorte der Bäume sind auf den beigelegten Karten gekennzeichnet. Die Naturdenkmäler werden in die amtliche Liste eingetragen.

(2) Jedes Naturdenkmal wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Naturdenkmal“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung der Bäume wegen ihrer Seltenheit, Eigenart, Schönheit und des prägenden Charakters für das Ortsbild.

§ 3

(1) An den Naturdenkmälern ist es ohne Genehmigung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis - untere Landespflegebehörde -, außer bei Gefahr im Verzuge, verboten:

1. Äste zu entfernen, das Wurzelwerk zu beschädigen oder das Wachstum der Bäume auf sonstige Art zu beeinträchtigen,

2. die Standortvoraussetzungen der Bäume zu verändern,

3. Handlungen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen können.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die untere Landespflegebehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat.

§ 4

(1) § 3 ist nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege, Erhaltung oder Entwicklung der Naturdenkmäler dienen.

(2) Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigter hat auf Anordnung der unteren Landespflegebehörde zu dulden, daß Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung der Naturdenkmäler getroffen werden.

§ 5

(1) Die Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte sind verpflichtet, jede ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmäler unverzüglich der unteren Landespflegebehörde anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und für Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 6

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen

1. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Äste entfernt, das Wurzelwerk beschädigt oder das Wachstum der Bäume auf sonstige Art beeinträchtigt,

2. § 3 Abs. 1 Nr. 2 die Standortvoraussetzung der Bäume verändert,

3. § 3 Abs. 1 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen können.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Anzeigepflicht nach § 5 nicht nachkommt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft.
Kirchheimbolanden, den 14. Juli 1987.

Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Werner, Kreisoberverwaltungsrat

Anmerkung

Die in § 1 Abs. 2 genannten Karten können während der allgemeinen Dienststunden bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis (Zimmer 216) eingesehen werden.